

Informationen zur Schülerbeförderung und Beantragung der Erstattung von Schulwegkosten

Schülerinnen und Schüler der Fachober- und Berufsoberschulen haben keinen Anspruch auf Beförderung, aber auf die Erstattung der Schulwegkosten, die eine **Eigenbeteiligung von 320 € (1 Schüler) oder 490 € (pro Familie) je Schuljahr** übersteigen.

Beförderungskosten können grundsätzlich nur bei Besuch der nächstgelegenen Schule erstattet werden.

Für Familien mit Kindergeldanspruch für mindestens drei Kinder, schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler und Familien mit einem Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder SGB II werden die notwendigen Fahrtkosten in voller Höhe erstattet.

Schritt 1: ZU BEGINN des Schuljahres

Verwendung eines 365-Euro-Ticket MVV



Hinweis zur MVV Chipkarte:

Die Karte weist ein Gültigkeitsdatum, z.B. 07/29, aus. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Karte verwendet werden, jedoch muss das Abo jedes Schuljahr neu auf den Chip geladen werden!

Die Schulbestätigung für die Bestellung oder Verlängerung des 365-Euro-Tickets MVV erhalten Sie im Sekretariat.

Die Aktualisierung des Ticketes muss rechtzeitig online unter www.mvg.de/365 durchgeführt werden!

MVV-Verbund: Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Miesbach, Weilheim-Schongau, Rosenheim, Starnberg...

Die Bayerische Regiobahn (BRB) und der RVO sind zum Großteil im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) integriert.

Monatskarte für BRB nur für Kurzstrecken rentabel (z.B. Gaißach, Greiling, Reichersbeuern...)

Sonderfall

NEU ab dem Schuljahr 2025/26:

Unter bestimmten Voraussetzungen müssen Schülerinnen und Schüler des Landkreises Bad Tölz nicht in Vorkasse gehen, sondern können über einen Erfassungsbogen online unter:

<https://www.schulantrag.de/anmeldung/swonline/ssl/antrag-start-01.asp?l=00409173000&AntrSchKein=1>

Den Link finden Sie auf unserer Website unter Schulorganisation / Informationen für Eltern / Fahrtkostenerstattung

vorab das Ticket beantragen, dies gilt nur:

- ▶ bei Kindergeldbezug für mindestens 3 Kinder
- ▶ wenn eine Schwerbehinderung vorliegt
- ▶ bei Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder Bürgergeld nach SGB II

Schritt 2: AM ENDE des Schuljahres

Wie erhalte ich die Kostenrückerstattung?

Alle erworbenen Fahrkarten bzw. Zahlungsbelege für den gesamten Zeitraum eines Schuljahres müssen gut aufbewahrt werden, da diese mit dem Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten vorgelegt werden müssen.



Laden Sie den entsprechenden Antrag auf Erstattung von Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gem. Art. 3 Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfrG) von der Homepage Ihres zuständigen Landratsamtes herunter und füllen diesen aus. Vor Einreichung beim Landratsamt ist eine Bestätigung der Schule notwendig: Kommen Sie mit dem bereits ausgefüllten Antrag am Ende des Schuljahres, spätestens jedoch bis Mitte Oktober (da Abgabefrist im LRA 31.10.), ins Sekretariat.

Schritt 1+2: Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges zur Schulwegbeförderung

Fahrtkosten für die Benutzung eines privaten Kfz können nur erstattet werden, wenn die Notwendigkeit einer PKW-Beförderung **vorher (zum Schuljahresanfang)** beim zuständigen Landratsamt beantragt wird.



Antrag auf Anerkennung eines privaten Kraftfahrzeuges zur Schulwegbeförderung (Homepage des Landratsamtes)

Wie erhalte ich die Kostenrückerstattung (zu Schuljahresende)?



Das bereits mit dem Bewillungsschreiben vom LRA erhaltene Abrechnungsformular zur Kostenabrechnung – privates KFZ ist auszufüllen.

Vor Einreichung beim Landratsamt ist eine Bestätigung der Schule notwendig: Kommen Sie mit dem jeweils ausgefüllten Antrag am Ende des Schuljahres, jedoch bis spätestens Mitte Oktober (da Abgabefrist im LRA 31.10.), ins Sekretariat.

Zuständig ist die Abteilung „Schülerbeförderung“ des Landratsamtes Ihres Wohnortes:

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen Prof.-Max-Lange-Platz 1 83646 Bad Tölz Frau Wagner: 08041-505-276 Frau Stern-Gey: 08041-505-655 https://www.lra-toelz.de	Landratsamt Miesbach Rosenheimer Straße 3 83714 Miesbach Telefon: 08025-704-1210 schueler@lra-mb.bayern.de https://www.landkreis-miesbach.de	Landratsamt Weilheim-Schongau Dienstgebäude II, Stainhartstr. 7 82362 Weilheim Frau Buchner: 0881-681-1222 Frau Huber: 0881-681-1486 https://www.weilheim-schongau.de
---	---	--

Stand: 12.09.2025